

Synopse zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ottweiler

Version bis 31.12.2015 (alt)	Version ab 01.01.2016 (neu)
<p data-bbox="163 285 927 349">§ 8 Allgemeines, Gebührenpflichtige, beauftragtes Unternehmen</p> <p data-bbox="163 395 1088 659">(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wird die Abwassergebühr in einen Anteil Schmutzwassergebühr und einen Anteil Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.</p> <p data-bbox="163 699 1088 863">(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren umgewälzt (§ 7 KAG).</p> <p data-bbox="163 1070 1088 1334">(3) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.</p>	<p data-bbox="1111 285 1874 349">§ 8 Allgemeines, Gebührenpflichtige, beauftragtes Unternehmen</p> <p data-bbox="1111 395 2036 659">(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wird die Abwassergebühr in einen Anteil Schmutzwassergebühr und einen Anteil Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.</p> <p data-bbox="1111 699 2036 863">(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren umgewälzt (§ 7 KAG).</p> <p data-bbox="1111 903 2036 1034">(3) Bei Nutzung eines Zwischenzählers gem. § 11 Abs. 1 wird eine Zählergrundgebühr erhoben. Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.</p> <p data-bbox="1111 1070 2036 1334">(4) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.</p>

<p>(4) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).</p>	<p>(5) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).</p>
<p>§ 11 Absetzungen</p> <p>(1) Von dem Frischwasser, welches einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr nach § 9 die Wassermenge insoweit abgesetzt, als sie 15 cbm/Jahr nachweisbar übersteigt und nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt; § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. März eines Jahres für das abgelaufene Jahr zu stellen.</p> <p>(2) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen.</p>	<p>§ 11 Absetzungen</p> <p>(1) Von dem Frischwasser, welches einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr nach § 9 die Wassermenge insoweit abgesetzt sofern diese nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau von den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften des Eichgesetzes entsprechenden Messeinrichtungen zu erbringen. Der Gebührenpflichtige hat den Einbau der Messeinrichtung durch einen in das Installateurverzeichnis eingetragenen Fachbetrieb nachzuweisen. Nach Anzeige der Fertigstellung wird die Messeinrichtung durch das Abwasserwerk der Stadt Ottweiler kontrolliert und verplombt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Messeinrichtung für das Eichintervall (6 Jahre) nutzbar. Nach dieser Zeitspanne erfolgt eine Erinnerung und eine entsprechende Austauschaufforderung. Nach Ablauf der Eichzeit des Zwischenzählers wird die gemessene Wassermenge bei der Absetzung nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>(2) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gem. Abs. 1 vorhanden, sind diese unter Angabe des Zählerstandes und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung beim Abwasserwerk der Stadt Ottweiler anzuzeigen.</p> <p>(3) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. März eines Jahres für das abgelaufene Jahr zu stellen.</p>

(3) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur dann unberücksichtigt, wenn

1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und
2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird und
3. das Volumen der Auffangbehälter in angemessenem Verhältnis sowohl zur Wasserauffangfläche als auch zur Versickerungsfläche steht.

(4) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur dann unberücksichtigt, wenn

1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und
2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird und
3. das Volumen der Auffangbehälter auf dem eigenen Grundstück vollständig schadlos versickert werden kann.